

Weite Auslegung des Medienprivilegs

Die Datenschutzbehörde weist die Beschwerde eines Users ab, der seine Postings von einer Medienwebsite löschen lassen will – und stellt die Einschränkung des Medienprivilegs im Datenschutzgesetz infrage.

Franz Lippe

Mit Geltendwerden der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 ist in Österreich auch das neue Medienprivileg in Kraft getreten. Dieses nimmt weite Teile der DSGVO-Pflichten für die journalistische Tätigkeit von Medienunternehmen und Mediendiensten aus. Auf dieser Basis hat die Datenschutzbehörde (DSB) mit Bescheid die Beschwerde eines Users einer großen Onlinediskussionsplattform wegen unterbliebener Löschung seiner Userkommentare zurückgewiesen (DSB-D123.077/0003-DSB/2018 vom 13. 8. 2018).

Die Beschwerdegegnerin im Verfahren vor der DSB betreibt eine Website mit Onlinediskussionsplattform, auf der registrierte User die redaktionell verfassten Artikel kommentieren können. Auch der Beschwerdeführer war dort als User registriert und aktiv. Im Juni 2018 – somit nach Inkrafttreten der DSGVO – begehrte er die Löschung der von ihm verfassten Postings. Die Websitebetreiberin kam diesem Begehren jedoch nicht nach, weshalb sich der User an die Datenschutzbehörde wandte. Diese wies die Beschwerde zurück.

Unzuständig

Die Behörde begründete ihre Entscheidung mit dem Medienprivileg des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG). Dieses bestimmt im Wesentlichen, dass auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes zu journalistischen Zwecken des Medienunternehmens oder Mediendienstes die DSGVO nur sehr eingeschränkt und das DSG überhaupt nicht anzuwenden ist. Insbesondere die Betroffenenrechte – etwa das Recht auf Löschung personenbezogener Daten – und

die Anordnungs- und Sanktionsbefugnisse der Datenschutzbehörde fallen im Anwendungsbereich des Medienprivilegs weg. Da die Behörde in der vorliegenden Entscheidung auch Formen des „Bürgerjournalismus“ wie Internetdiskussionsforen als vom Medienprivileg erfasst erachtete, erklärte sie sich für die Beschwerde des Users für unzuständig.

Sowohl bemerkens- als auch begrüßenswert an der Entscheidung ist das klare Be-

kenntnis zu einer weiten Auslegung des Medienprivilegs: Entgegen dem engen Wortlaut soll nach Ansicht der Behörde allein das Vorliegen eines journalistischen Zwecks für dessen Anwendung entscheidend sein. Es soll damit allein auf den Verarbeitungszweck, nämlich jenen der journalistischen Betätigung, ankommen, nicht jedoch darauf, wer diesen journalistischen Zweck verfolgt. Mit dieser Sichtweise folgt die Behörde auch dem unionsrechtlichen Ver-

ständnis, wonach der Begriff des Journalismus weit auszulegen ist.

Besondere Brisanz birgt die Entscheidung der DSB vor dem Hintergrund der jüngeren nationalen Rechtsentwicklung im Datenschutz: Bereits vor Geltung der DSGVO kam das datenschutzrechtliche Medienprivileg des „alten“ DSG 2000 nur Medienunternehmen bzw. Mediendiensten zugute, nicht aber individuellen Blogs und anderen freien journalistischen Publikationen. Dies wurde in der Literatur kritisiert und lief auch dem EU-rechtlichen Verständnis von Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken zuwider.

Erst raus, dann wieder rein

Um diesen Missstand zu beheben, sah der österreichische Gesetzgeber zunächst vor, mit Geltung der DSGVO auch das Medienprivileg entsprechend anzupassen und dessen Einschränkung auf Medienunternehmen bzw. Mediendienste im Wesentlichen fallenzulassen. Kurz vor Inkrafttreten dieses „neuen“ DSG wurde das Medienprivileg jedoch nochmals neu gefasst: Die Einschränkung auf Medienunternehmen und Mediendienste fand erneut Eingang in den Gesetzestext.

Ob mit der vorliegenden Entscheidung der DSB ein Schritt getan wurde, um die Diskussion um die Reichweite des Medienprivilegs österreichischer Prägung kurz nach dessen Inkrafttreten (wieder) neu zu entfachen, bleibt abzuwarten: Da der konkrete Bescheid bereits rechtskräftig ist, wird erst ein neues Verfahren zu einem anderen Anlassfall angestoßen werden müssen, um allenfalls eine Auslegung des Medienprivilegs durch das Bundesverwaltungsgericht bzw. die Höchstgerichte zu erhalten.

FRANZ LIPPE ist Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte. lippe@preslmayr.at

ENTSCHEIDUNGEN

Herabsetzung der Abfertigung ist unwirksam

Wien – Ein Mann, der 31 Jahre lang bei einem Unternehmen als Lagerleiter beschäftigt war, vereinbarte 2015 mit seinem Arbeitgeber eine Reduktion seiner Wochenstundenanzahl von 38,5 auf 29 Stunden und stimmte zu, dass seine Abfertigungsansprüche auf Grundlage der neuen Normalarbeitszeit berechnet werden würden und nicht wie vorgesehen auf Basis des Durchschnitts der maßgeblichen Dienstjahre. Zwei Jahre später wurde er gekündigt, erhielt die verringerte „Abfertigung alt“ und klagte auf die Differenz zu einer nach dem Durchschnittsprinzip berechneten Zahlung. Er erhielt in allen Instanzen recht. Die Abfertigungsregeln sind relativ zwingend, nur zugunsten des Arbeitnehmers darf von ihnen abgewichen werden. Eine Vereinbarung, die eine Schlechterstellung vorsieht, ist unwirksam. (OGH, 19. 7. 2018, 8 Ob 29/18z)

Aussagen zu Umwelt müssen belegbar sein

Wien – Eine Herstellerin von Handspülmitteln ließ ihre Flaschen zur Hälfte aus recyceltem PET-Plastik herstellen, das nach der Fußball-WM in Brasilien an Stränden und Flussufern von Rio de Janeiro eingesammelt wurde. Aufgrund der Aussage, die Flaschen bestünden zu 50 Prozent aus Plastikmüll „aus dem Meer“, wurde von einem Mitbewerber auf Irreführung geklagt. Erfolgreich: Es sei nicht belegt, dass das genutzte Plastik aus dem Meer stammt. Da Umweltschutzaussagen Kaufentscheidungen stark beeinflussen können, wird hier ein besonders strenger Maßstab angelegt. (OGH 23. 8. 2018, 4 Ob 144/18g, LexisNexis News)

Ein „inniges Verhältnis“ kann Lohnsteuer sparen

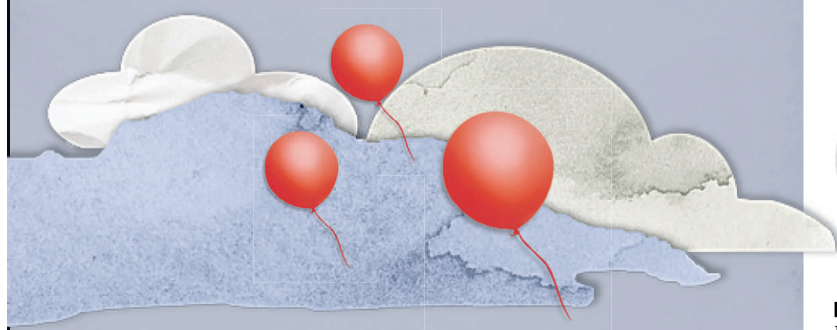
Wien – Ein Dienstgeber hat einer Hausangestellten, mit der ihn ein inniges persönliches Verhältnis verbindet, 2007 ein Darlehen über eine Million Euro gewährt und ihr dieses 2013 geschenkt. Das Finanzamt verlangte vom Arbeitgeber die Abführung der entsprechenden Lohnsteuer. In seiner Beschwerde betonte dieser, dies sei kein Entgelt für Leistungen gewesen, sondern eine Schenkung aufgrund der persönlichen Beziehung. Der ebenfalls angestellte Ehemann der Frau habe das trotz gleicher Leistungen nicht erhalten. Das Bundesfinanzgericht wies die Beschwerde ab, der VwGH hob die Entscheidung auf; Feststellungen zu den behaupteten privaten Motiven des „Bereicherungswollens“ hätten gefehlt. (VwGH, 25. 7. 2018, Ro 2018/13/005)



Ein Medienunternehmen weigerte sich, Postings von einer Diskussionsplattform zu löschen, weil der Verfasser dies wünschte. Dieser kam mit seiner Beschwerde bei der Behörde nicht durch.

Foto: Getty Images

Treten Sie in Diskurs.



Ein Abend mit dem STANDARD

Qualitätsjournalismus ist keine Einbahnstraße, ganz im Gegenteil: Im Mittelpunkt steht der Dialog, der Austausch, der Diskurs. Und die STANDARD-Leserschaft zeigt mehr Interesse denn je, sich daran zu beteiligen. Daher lädt DER STANDARD ein, einen Abend lang mit der Redaktion zu reden, zu philosophieren und zu diskutieren.

Diesmal mit dabei:



ERIC FREY
Leitender Redakteur/
Textchef



GUDRUN HARRER
Leitende Redakteurin
International



ANDREAS SCHNAUDER
Leitung Wirtschaft

Nächster Termin:

15. November 2018
19.30 Uhr, Gasthaus in Linz*

Ihre Meinung zählt:

Wenn Sie mitdiskutieren wollen, melden Sie sich einfach unter derStandard.at/Gewinnspiele.

Unter allen Anmeldungen werden acht Teilnehmer per Zufall ausgewählt.

Teilnahmeschluss:

Sonntag, 21. Oktober 2018

*Der genaue Treffpunkt wird den Gewinnern bekanntgegeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

derStandard.at

